

Ausschussvorlage INA 20/1 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 20/1 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu den

Gesetzentwürfen

zum Thema Straßenausbaubeiträge

– Drucks. [20/64](#) und Drucks. [20/105](#) neu –

25.	Bürgerinitiative Straßenbeitragsfreies Hungen	S. 109
26.	Bürgerinitiative Heidenrod/ AG Rheingau-Taunus	S. 127
27.	Marktflecken Merenberg	S. 132
28.	Bürgerinitiative Landkreis Fulda	S. 136

Fabian Kraft
 Sprecher BI „Straßenbeitragsfreies Hungen“
 Bahnhofstr. 71
 35410 Hungen

Der Vorsitzende des Innenausschusses
 Herr Christian Heinz
 Bearbeiterin: Claudia Lingelbach
 Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden

Aktenzeichen: I A 2.2

28.03.2019

Sehr geehrter Herr Heinz,

ich bedanke mich recht herzlich für die Möglichkeit zur Anhörung über die Gesetzesentwürfe „Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträge“ (Drucks. 20/64 , SPD) und „Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen“ (Drucks. 20/105 neu, DIE LINKE), deren erste Lesung ich bereits am 05. Februar 2019 von der Zuschauertribüne aus verfolgen durfte.

In meiner Stellungnahme vertrete ich die Meinung der Hungener Bürgerinitiative, welche im November 2018 ein Bürgerbegehren unter dem Motto „**Wiederkehrende Straßenbeiträge sind keine Lösung!**“ gestartet und binnen weniger als zehn Tagen über **4.500 Unterschriften** gesammelt hat – das entspricht etwa **45 % der wahlberechtigten Bürger** in unserer Gemeinde. Ziel war es, die von den Stadtverordneten am 27. September 2018 beschlossene Satzung zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge zu kassieren und den politischen Diskurs hin zur vollständigen Abschaffung zu öffnen.

Denn – anders als von Ihren Fraktionskollegen der CDU, Ihren Koalitionspartnern der GRÜNEN und Mitgliedern der FDP-Fraktion geäußert – halten wir das am 28.05.2018 beschlossene Gesetz zur Neuregelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen **keinesfalls** für ausreichend oder gar für ein gutes Gesetz. Dieses Gesetz muss unserer Meinung nach – und damit spreche ich insbesondere auch für die 4.500 Hungener Bürger des Bürgerbegehrens – **dringend korrigiert** werden.

Im Entwurf der LINKEN heißt es: „Der Glaube, durch geringere wiederkehrende Beiträge eine größere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung zu erhalten, erwies sich jedoch als Trugschluss“

und bei dem Entwurf der SPD: „Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist ebenfalls mit Rechtsunsicherheiten und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden“.

Lassen Sie mich diese Aussagen am Beispiel von Hungen mit Leben füllen, um die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hervorzuheben und in diesem Zuge die vorgelegten Gesetzesentwürfe zu kommentieren.

1. Einmalige Straßenbeiträge in Hungen

Bisher – d.h. bis einschließlich 2018 – wurden in Hungen einmalige Straßenbeiträge erhoben. Durchschnittlich (2015-2017) ca. 130.000 EUR jährlich, unter den Beitragspflichtigen befanden sich auch ca. **8 % Privatpersonen** mit Einzelbeträgen **über 10.000 EUR**.

Dies hat dazu geführt, dass in einem konkreten Fall eine Hungener Seniorin sogar ihr Grundstück verkaufen musste, um die Straßenbeiträge überhaupt bezahlen zu können.

Diese maßlose Ungerechtigkeit vor Augen, gab es seitens der Stadtverordneten bereits 2016 Überlegungen zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge, denen jedoch konkrete Nachteile entgegenstanden - insbesondere horrende Verwaltungskosten, hohe Rechtsunsicherheit und nicht erkennbare Vorteile für die Beitragspflichtigen, die zwangsläufig zu einer geringen Akzeptanz führen. Der einzige Vorteil bestand und besteht in der scheinbaren Vermeidung von hohen Beitragsbescheiden für Privathaushalte.

2. Gesetzesnovelle 2018 und wiederkehrende Straßenbeiträge

Die theoretische Möglichkeit der Abschaffung von Straßenbeiträgen erweist sich für finanzschwache Kommunen wie Hungen als schier unlösbare Aufgabe. Der Straßenbau würde hier bei der Genehmigung des Haushaltes - vor allem als Schutzschirmkommune - konkret mit freiwilligen Leistungen konkurrieren wie z.B. dem öffentliche Freibad. Auch eine Grundsteuererhöhung kann kein „Allheilmittel“ sein, wenn einhergehend die Kreis- und Schulumlage ebenfalls ansteigt.

Vor diesem Hintergrund wurde von den Hungener Stadtverordneten im September 2018 beschlossen, ab 01.01.2019 wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen.

3. Wiederkehrende Straßenbeiträge und die horrenden Verwaltungskosten

Am Hungener Beispiel wird deutlich, wie irrsinnig hoch die einmaligen und laufenden Verwaltungskosten ausfallen. Hungen hat 12 Stadtteile und ca. 12.500 Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte von ca. 144 Einwohner je km².

Für die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge wurde ein Kommunalberatungsbüro beauftragt, welches ca. **150.000 EUR als Honorar** veranschlagt hat. Dieser Betrag ist höher als die

im Jahresdurchschnitt eingenommenen Straßenbeiträge. Auch die laufenden Verwaltungskosten steigen aufgrund der höheren Anzahl an Beitragsbescheiden und erwartbaren Widersprüchen massiv, so dass geschätzt **30-50 % der Straßenbeiträge** gar nicht erst im Straßenbau ankommen, sondern in der Verwaltung „versickern“.

4. Pauschaler Kostenausgleich gem. Richtlinie 911

Die Befürworter des am 28.05.2018 beschlossenen Gesetzes argumentieren, dass die Einführungskosten durch die pauschale Ausgleichszahlung von 5 EUR pro Einwohner, mindestens aber **20.000 EUR pro Abrechnungsgebiet**, gedeckt werden. Laut Gesetz stehen hier bis zu 5 Millionen EUR im Jahr 2019 zur Verfügung.

Hungen wurde für die wiederkehrenden Straßenbeiträge in 14 Abrechnungsgebiete eingeteilt, demnach beträgt die pauschale Ausgleichszahlung **wahnwitzige 280.000 EUR** – mehr als doppelt so viel, als im Jahresdurchschnitt an Straßenbeiträgen erhoben wurde. Mit diesem Geld hätte man sinnvollerweise also auch Straßensanierungen durchführen können, anstatt den Verwaltungsapparat aufzublähen.

Umgerechnet bedeutet das aber auch, dass die veranschlagten **5 Millionen EUR** bereits nach Umstellung von nur **17 weiteren vergleichbaren Kommunen** bereits „verbraucht“ sind. Der Eindruck lässt sich daher nicht vermeiden, dass selbst die Erfinder des Gesetzes hier kein Erfolgsmodell gesehen haben (sehr wohl vielleicht aber eine Subvention für die Kommunalberater und Anwälte).

Es ist rechnerisch ausgeschlossen, mit diesem veranschlagten Budget einer nennenswerten Anzahl der ca. 300 Kommunen - die aktuell einmalige Straßenbeiträge erheben - den Übergang in die wiederkehrenden Straßenbeiträge zu ermöglichen.

Um diese Zuschüsse zu erhalten, müssen sich die Kommunen ferner gegenüber dem RP Darmstadt im Rahmen einer Absichtserklärung verpflichten, für mindestens 8 Jahre auch tatsächlich wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Dieses Antragsverfahren offenbart die Notwendigkeit des Gesetzgebers, sich seitens der Kommunen die notwendige Loyalität für eine solch missglückte Gesetzgebung durch monetäre Anreize zu sichern – wird doch im nächsten Atemzug damit gedroht, bei vorzeitigem Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträge die Ausgleichszahlungen zurückzufordern.

Am 05. Februar 2019 wurde vielfach von der kommunalen Selbstverwaltung gesprochen. Aber wo bleibt die **kommunale Selbstverwaltung**, wenn die Wahlmöglichkeit der Abschaffung von Straßenbeiträgen durch Landesgesetzgebung noch weit über die nächste Kommunalwahl hinaus verhindert wird? Die Rückforderung von oft sechsstelligen Beträgen schwebt wie ein Damoklesschwert über den zukünftigen Stadtverordneten in hessischen Gemeinden, deren Vorgänger sich von dem am 28.05.2018 beschlossenen Gesetz haben verführen lassen.

5. Bürokratiemonster der Bemessungsgrundlage

Im Rahmen der wiederkehrenden Straßenbeiträge werden in der Regel die Geschosshöhen der bebauten Grundstücke herangezogen, entweder nach Bebauungsplan oder im unbeplanten Innenbereich anhand der tatsächlichen Bebauung.

Die Realität hat gezeigt, dass die von Kommunalberatern mithilfe von Software ermittelten Geschosshöhen nicht der tatsächlichen Bebauung entsprechen, da sowohl die Kellerräume wie auch der Dachboden zentimetergenau vermessen werden müssen. Konkret heißt das: oberirdische Geschosse müssen min. 2,30 m Deckenhöhe – gemessen von der Oberkante Rohfußboden bis zur Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke – vorweisen und die Deckenoberkanten müssen im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragen; bei geneigter Dachfläche muss diese Höhe über mehr als drei Viertel der Bruttogrundfläche des darunter liegenden Geschosses gegeben sein. Die grundsätzlich falsche Berechnung wird zudem mehr als deutlich, wenn man die vielfach mit 3 Vollgeschossen – nach tatsächlicher Bebauung – angegebenen und in Wahrheit gänzlich unbebauten Grundstücke betrachtet (siehe Erläuterungen zur Berechnung und Beispiel in Anlage A.1).

Es müssten daher für eine notwendige Rechtssicherheit alle (!) Gebäude im mehrheitlich unbeplanten Bereich der Abrechnungsgebiete manuell vermessen werden, um eine korrekte Berechnungsgrundlage für die auf alle Anlieger im Abrechnungsgebiet umgelegten Sanierungskosten zu erhalten. Jede einzelne falsch ermittelte Geschosshöhe, würde auch die Beitragsbescheide aller anderen Anlieger verfälschen und somit erfolgsversprechende Widersprüche nach sich ziehen.

6. Ungleiche Beitragssätze sorgen für Benachteiligung der ländlichen Gebiete

Während die Kosten für die Straßensanierung je Straßenkilometer weitgehend einheitlich sind und vom Baugewerbe bestimmt werden, hängt die Höhe des Beitragssatzes und der wiederkehrenden Straßenbeiträge pro Anlieger in einem Abrechnungsgebiet maßgeblich von der Grundstücksgröße und Bevölkerungsdichte ab.

In unserer Nachbargemeinde Nidda wurden dieses Jahr folgende Beitragssätze veröffentlicht (siehe Anlage A.2), da bereits konkrete Bauarbeiten laufen und weitere geplant sind:

Abrechnungsgebiet 1, Fauerbach (597 Einwohner) : 0,28 €/qm Veranlagungsfläche
 Abrechnungsgebiet 2, Nidda / Kernstadt (5364 Einwohner): 0,08 €/qm Veranlagungsfläche
 Abrechnungsgebiet 3, Ulfa (1213 Einwohner) : 0,42 €/qm Veranlagungsfläche
 Abrechnungsgebiet 4, Ober-Schmitten (941 Einwohner) : 0,77 €/qm Veranlagungsfläche

In der gleichen Gemeinde müsste für das exakt gleiche Grundstück, z.B. **890 m²** mit dreigeschossigem Einfamilienhaus (50 % Zuschlag), eine Familie in Nidda Kernstadt **jährlich 106,80**

EUR an Straßenbeiträgen zahlen, in Fauerbach bereits **373,80 EUR**, in Ulfa ganze **560,70 EUR** und in Ober-Schmitten sogar **1.027,95 EUR** jedes Jahr – ohne Härtefallregelungen.

Im Rahmen der Volksabstimmung habe ich - wie die Mehrheit der hessischen Bürger - für eine Änderung unserer Landesverfassung gestimmt. Dort heißt es nun in Artikel 26:

„Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.“

Wie können aber derart unterschiedliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger der ländlicheren Ortsteile gegenüber den Städten als gleichwertige Lebensverhältnisse bezeichnet werden?

Wenn man sich jetzt noch vor Augen führt, dass die Grundstücke im ländlichen Raum grundsätzlich größer sind - oftmals mit Garten und/oder Scheune - dann stehen bei einem durchaus ortsüblichen Grundstück in Ober-Schmitten mit **1.500 m²** und Scheune (9 m Firsthöhe) sogar jährliche Zahlungen von **2.021,25 EUR** im Raum, das gilt gleichsam natürlich auch für alle Hungener Ortsteile und andere ländlichen Kommunen in Hessen.

Das wäre rechnerisch die gleiche Belastung wie einmalige Straßenbeiträge mit Beträgen von 40.000 EUR, die in Ratenzahlung über 20 Jahre abgestottert werden. Die wiederkehrenden Straßenbeiträge verhindern Härtefälle also keineswegs, wie oft behauptet wird.

7. Lähmung der Politik und Stillstand im Straßenbau

Die aktuellen Regelungen führen dazu, dass die hessischen Gemeinden gelähmt sind durch die fehlgeleitete Politik der Landesregierung. Die propagierte Wahlmöglichkeit zur vollständigen Abschaffung der ungerechten Straßenbeiträge auf kommunaler Ebene schürt Hoffnungen bei den Bürgern und Bürgerinnen, die spätestens vor dem Rathaus an den leeren Gemeindekassen scheitern. Hier trifft der Bürgerprotest auf Bürgervertreter, die dem Wählerwillen nicht entsprechen können.

Am Beispiel Hungen und vielen anderen Kommunen wird deutlich, dass die aktuelle Gesetzgebung zu einem Sanierungsstau auf hessischen Straßen führt. Hungen wird – anders als geplant – für 2019 gar keine Straßenbeiträge erheben (siehe Anlage A.3) und muss angesichts des Bürgerprotestes und unklarer Finanzierungsmöglichkeiten die notwendigen Sanierungen der kommunalen Straßen verschieben.

8. Gesetzesentwürfe der SPD und LINKEN

Aus Sicht der Hungener Bürgerinitiative werden beide Gesetzesentwürfe unterstützt.

Sowohl der Entwurf zum „Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“ wie auch der Entwurf „Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen“

sind durch das Verbot der Erhebung von Straßenbeiträgen dazu geeignet, um die bestehenden Probleme der in unseren Augen ungerechten Kostenbeteiligung von Anliegern zur Sanierung öffentlicher Straßen einhergehend mit hohen Verwaltungskosten und vermeidbarem bürokratischem Aufwand zu lösen.

Die in beiden Entwürfen festgesetzte Kompensation des Einnahmeverlustes durch einen Sonderausgleichsfond mit jährlich 60 Mio EUR (DIE LINKE) bzw. Sonderzuweisungen von ebenfalls 60 Mio EUR (SPD) sind gleichsam geeignet, um dem in der Landesverfassung verankertem Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu dienen und einen Sanierungsstau auf kommunalen Straßen zu verhindern.

Nach unserer Meinung gibt es allerdings zwei Punkte, die in keinem der beiden Gesetzesentwürfe hinreichend diskutiert worden sind:

1. Beide Gesetzesentwürfe beinhalten die Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Zu Klären ist, was mit den bereits im Rahmen dieses Gesetzes **bereits beantragten Ausgleichszahlungen** passiert, da die entsprechenden Kommunen die Verwaltungskosten zur Einführung der vom Gesetz bezuschussten Gebührenart bereits angestoßen oder verausgabt haben.

2. Die von Alexander Bauer (Mdl, CDU) am 05. Februar 2019 kritisierte „nicht zu überbrückende“ Ungerechtigkeit der stichtagsbezogenen Abschaffung der Straßenbeiträge halten wir durchaus für überbrückbar, in dem die **Rückzahlungen bereits gezahlter Straßenbeiträge** ermöglicht wird. Wir würden daher im Rahmen der weiteren Diskussion um die vorgelegten Gesetzesentwürfe entsprechende Überlegungen begrüßen.

In diesem Kontext übergeben wir anbei auch die von der Hungener Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2018 einstimmig beschlossene **Resolution zur Abschaffung der Straßenbeiträge** (Anlage A.4), welche die oben genannten Punkte ebenfalls widerspiegelt und die Wiederherstellung des Bürgerfriedens fordert.

Mit freundlichen Grüßen,



Fabian Kraft

Sprecher BI „Straßenbeitragsfreies Hungen“

Erläuterungen

Neben der Grundbuchfläche geht als Nutzungsfaktor die Anzahl der Vollgeschosse in die Berechnung der Veranlagungsfläche ein.

Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung der Nutzungsfaktoren auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

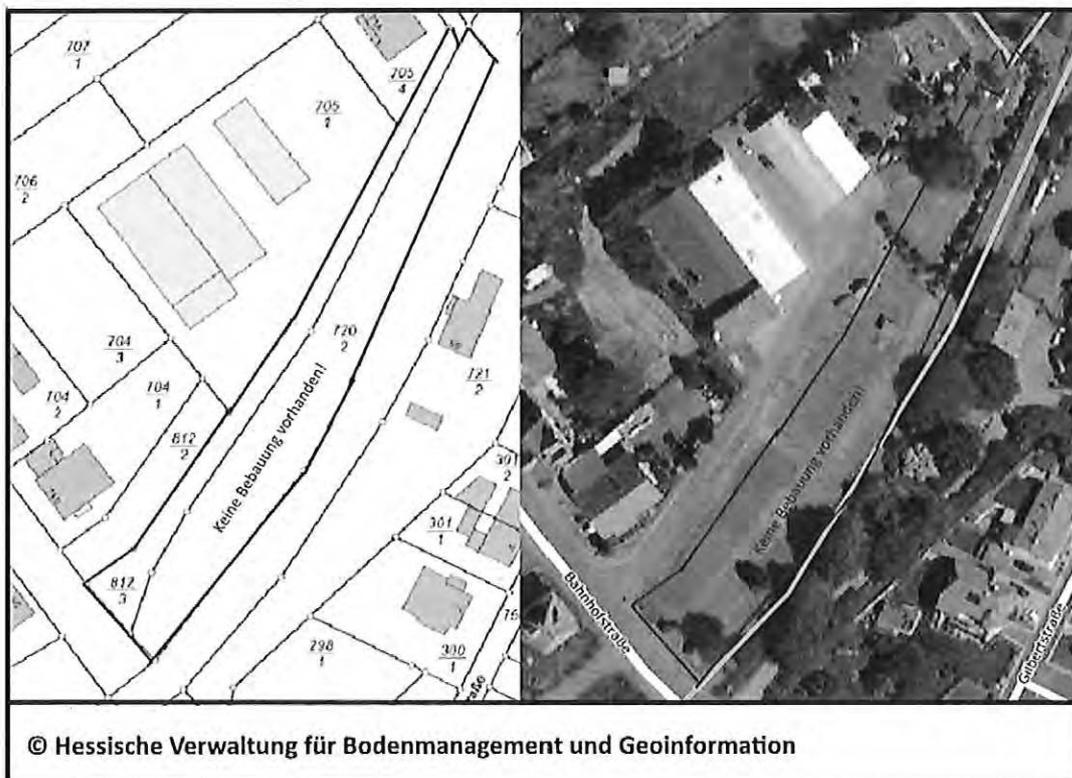
Definition Vollgeschoss (Auszug aus der Hessischen Bauordnung):

- Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragen.
- Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.
- Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante Rohfußboden bis zur Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Tragkonstruktion, gemessen.

Auf Grundlage der amtlichen Daten wurden für das Gebäude/Grundstück

Flurstück	Lagebezeichnung	Ortsteil
061418 - 1 - 812 / 3	Hungen, Am Beuneweg	Villingen
061418 - 1 - 720 / 2	Hungen, Am Beuneweg	Villingen

3 Vollgeschosse ermittelt.



Aufgestellt: Nidda, 31.01.2019
04.6 Matzke/Fö

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 u. 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in der Sitzung am 11. Dez. 2018 folgende

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

[WStrBS]

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt Nidda wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil **Fauerbach** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil **Nidda / Kernstadt** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil **Ulfa** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil **Ober-Schmitten** im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß beigefügtem Plan.

Die anderen Abrechnungsgebiete/Stadtteile werden sukzessive vor Fertigstellung von Straßenausbaumaßnahmen in Form eines Nachtrages aufgenommen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Stadt Nidda

Der Anteil der Stadt Nidda am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	30 %
Abrechnungsgebiet 2	35 %
Abrechnungsgebiet 3	30 %
Abrechnungsgebiet 4	30 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Informationspflicht

- (1) Die Anlieger von Verkehrsanlagen sollen über Baumaßnahmen, die nach dieser Satzung beitragspflichtig sind, so früh wie möglich informiert werden. Eine entsprechende Anliegerversammlung soll vor der Verabschiedung des entsprechenden Haushaltsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.
- (2) Vor der Ausbauplanung (oder Vergabe) von nach dieser Satzung beitragspflichtigen Baumaßnahmen sind die Anlieger nochmals über Art und Umfang der geplanten Arbeiten zu informieren

§ 7 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 9 bis 14).

§ 8 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 7 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 9 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 11 entsprechend.

§ 10 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 9 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 11 anzuwenden.

§ 11 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 12 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 9-11 ermittelten Veranlagungsflächen um 25 % erhöht. Das Gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 12,5 %.

§ 13 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25

Friedhöfe

0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 9 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 14 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 9, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 11.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 9, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den Außenbereich nach § 13.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 11 und für den Außenbereich nach § 13.

§ 15 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, für die Abrechnungsgebiete 1 und 2 aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren, für das Abrechnungsgebiet 4 aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren und für das Abrechnungsgebiet 3 aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum jährlich:
- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Abrechnungsgebiet 1: | 0,28 €/qm Veranlagungsfläche |
| Abrechnungsgebiet 2: | 0,08 €/qm Veranlagungsfläche |
| Abrechnungsgebiet 3: | 0,42 €/qm Veranlagungsfläche |
| Abrechnungsgebiet 4: | 0,77 €/qm Veranlagungsfläche |

§ 16 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 17 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Stadt Nidda angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 18 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 20 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt Nidda vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt Nidda unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete entsprechend der nachfolgenden Staffelung, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren, unberücksichtigt:

- | | |
|--|-----------|
| a) Bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage | 25 Jahre |
| b) Bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn | 20 Jahre |
| c) Bei alleiniger Herstellung des Gehweges | 15 Jahre |
| d) Bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung,
der Entwässerungseinrichtungen, bei Grunderwerb
oder eines Radweges | 10 Jahre |
| e) Bei Grundstücken in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet | 25 Jahre. |

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind, bzw. ab Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung. Bei Ausgleichsbeträgen beginnt die Übergangsregelung zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeträge entweder abgelöst wurden oder entstanden sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 20
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse

d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Nidda.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung am 09.02.2019 in Kraft und ersetzt für die darin aufgenommenen Abrechnungsgebiete die Straßenbeitragssatzung über die einmalige Erhebung von Straßenbeiträgen.

Nidda, 31.01.2019

Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister



STADT HUNGEN

Stadtverordnetenversammlung

11. Dezember 2018

Seite 1 von 3

Resolution zu Straßenausbaubeiträgen

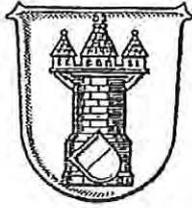
Es wird folgende Resolution zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen fordert die Abschaffung der §§ 11 und 11a des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG, hier: Erhebung von Straßenausbaubeiträgen) und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Hungen 2019.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende „Kompensationsregelung“ (bspw. die Einrichtung eines Infrastrukturfonds) zu schaffen und diese mit ausreichenden originären Haushaltsmitteln im Landeshaushalt zu unterlegen. Hierdurch soll ein finanzieller Ausgleich zugunsten der Kommunen bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch das Land sichergestellt werden.
3. Es sind Übergangsregelungen in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erarbeiten, die den Kommunen die Möglichkeit einräumen, Rückzahlungen bereits gezahlter Straßenbeiträge zu ermöglichen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, diese Resolution zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge an die Hessische Landesregierung sowie die Fraktionen des Hessischen Landtags weiterzuleiten.
5. Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, diese Resolution dem Landkreis Gießen, der Stadt Gießen sowie den kreisangehörigen Kommunen zu übersenden und um eine gleichlautende Beschlussfassung zu bitten.

Begründung:

Investitionen in verkehrliche Infrastruktur können dauerhaft nicht allein aus kommunalen Haushalten gestemmt werden. Folglich ist eine grundsätzliche und für alle Kommunen gleiche Regelung erforderlich. Diesen Weg hat die Hessische Landesregierung durch eine Änderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) ohne erkennbaren Grund verlassen und nach Jahrzehnten bewährter Praxis den Kommunen den „schwarzen Peter“ zugeschoben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen fordert daher die aktuelle und künftige Landesregierung auf, Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis in Hessen verbindlich und zügig zu treffen, klare Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten oder Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.



STADT HUNGEN

Stadtverordnetenversammlung

11. Dezember 2018

Seite 2 von 3

Obwohl die Stadt Hungen seit vielen Jahrzehnten einmalige Straßenbeiträge von Grundstückseigentümern erhebt, war dennoch eine Teilnahme am „Schutzschirm“ des Landes Hessen und der „Hessenkasse“ erforderlich.

Das Land Hessen hat durch die verpflichtende Erhebung von Straßenbeiträgen im Jahr 2013 ein deutliches Signal dafür gesetzt, dass auch weiterhin Straßenbeiträge – ob einmalig oder wiederkehrend – erhoben werden sollen.

Hinzu kam, dass das Land Hessen einen erheblichen Aufwand betrieben hat, um Kommunen ohne Beitragssatzung zu disziplinieren und sie zum Erlass von Beitragssatzungen anzuhalten. Ziel war es demzufolge, eine Gleichbehandlung aller hessischen Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Dieses Engagement zeugte von der Erkenntnis, dass die steigenden Investitionsbedürfnisse in die Infrastruktur eine der großen Herausforderungen für die öffentliche Hand darstellen.

Daraus folgend konnte die Stadt Hungen davon ausgehen, dass auf absehbare Zeit eine Verpflichtung besteht, Straßenbeiträge zu erheben. Insofern hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, ab 01.01.2019 wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben.

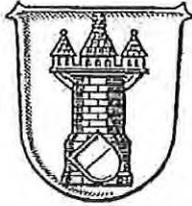
Völlig überraschend hat aber nunmehr das Land Hessen die Erhebung von Straßenbeiträgen vollends in die kommunale Selbstverwaltung gegeben.

Als Resultat schaffen nun einige Kommunen Straßenbeiträge ab, so dass die Ungleichbehandlung unter hessischen Kommunen immer stärker in den Vordergrund tritt. Gerade finanzschwächere Kommunen wie die Stadt Hungen, die aus eigener Kraft auf eine Erhebung von Straßenbeiträgen nicht verzichten können, drohen im Wettbewerb zwischen den Kommunen zurückzufallen.

Inzwischen sind vielerorts öffentliche Bürgerproteste entstanden, die sich in der Gründung von Bürgerinitiativen äußern. Dies hat dazu geführt, dass sich zahlreiche Initiativen hessenweit zu einer AG „Straßenbeitragsfreies Hessen“ zusammengeschlossen haben. Diese fordert, die unsozialen, ungleichen und ungerechten Beitragserhebungen abzuschaffen. Anlieger hätten bereits mit dem Ersterschließungsbeitrag die Straßen mitfinanziert und dürfen nicht noch einmal herangezogen werden.

Daran wird erkennbar, dass das Verständnis für die Erhebung von Straßenbeiträgen zunehmend sinkt. Durch die generelle Zunahme des Verkehrs in den letzten Jahren steigt der Unwille von Grundstückseigentümern, Straßen, die u.a. durch die Nutzung von Durchgangsverkehr schadhafte geworden sind, unter Berücksichtigung privater Eigenmittel mit zu sanieren.

Das Argument, dass diese Infrastruktur als Erschließungsanlage allen Grundstückseigentümern das Baurecht und eine adäquate Nutzung dauerhaft sichert, hat an Wirkung verloren.



STADT HUNGEN

Stadtverordnetenversammlung

11. Dezember 2018

Seite 3 von 3

Die
Landesregierung auf:

Stadtverordnetenversammlung fordert daher die

1. Den Bürgerfrieden durch klare Regelungen wiederherzustellen.
2. Die Straßenbeiträge durch Aufhebung bzw. Änderung der §§ 11 und 11 a KAG abzuschaffen.
3. Bei vollständiger Abschaffung der Straßenbeiträge eine finanzielle Kompensation zugunsten der Kommunen aus originären Landesmitteln (und nicht aus dem Kommunalen Finanzausgleich) zu sichern (z.B. durch einen „Sondertopf“ oder die „Einrichtung eines Infrastrukturfonds“).



Bürgerinitiative Heidenrod / AG Rheingau-Taunus
 vertreten durch Michael Baureis, Marius Bornmann, Michael Bodenheimer
 Postgasse 1
 65321 Heidenrod

Hessischer Landtag

Heidenrod, 29.03.2019

**STELLUNGSNAHME der Bürgerinitiative Heidenrod/Rheingau-Taunus-Kreis
 zum Gesetzesentwurf zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen
 Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 09. Mai 2019
 20. Wahlperiode, Drucksache 20/64 vom 29.01.2019**

Sehr geehrter Herr Heinz,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Befassung und Weitergabe an die Mitglieder des Innenausschusses.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Argumentation ergebnisoffen und konstruktiv auffassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Baureis

Marius Bornmann

Michael Bodenheimer

Anlagen:
 Stellungnahme

STELLUNGNAHME DER BÜRGERINITIATIVE HEIDENROD RHEINGAU-TAUNUS-KREIS

Themen

- Wer wir sind
- Straßenausbaubeiträge in der EU / Deutschland / Hessen / Rheingau-Taunus-Kreis / Heidenrod
- Problem und Anpassungsbedarf
- Problemstellung für zersiedelte Gemeinden am Beispiel Heidenrod
- Artikel 26d
- Vorschläge von SPD und Linken

Wer wir sind

Unsere Bürgerinitiative hat sich am 23.11.2019 in Heidenrod-Nauroth gegründet. Bei der Gründung waren ca. 40 Personen anwesend. Unsere Infoveranstaltung im Januar 2019 waren ca. 250 Heidenroder Bürger anwesend. Mittlerweile unterstützen uns in Heidenrod ca. 800 Bürger mit Ihrer Unterschrift. Über die AG Straßenbeitragsfreier Rheingau-Taunus-Kreis vernetzen wir die Bürgerinitiativen im Rheingau-Taunus-Kreis.

Straßenausbaubeiträge in der EU / Deutschland / Hessen / Rheingau-Taunus-Kreis / Heidenrod

Lt. Dem HR-TV Magazin Mex v. 14.11.2018 erhebt neben Deutschland nur noch Dänemark Straßenausbaubeiträge.

Die Situation in Deutschland gleicht einem Flickenteppich. Während einige Länder keine Straßenausbaubeiträge erheben, gibt es einige Länder, die Straßenausbaubeiträge erheben müssen und manche Länder überlassen es ihren Kommunen selbst.

Hessen stellt es den Kommunen frei, ob diese Straßenausbaubeiträge erheben und spaltet somit zwischen reichen und armen Kommunen. Während u.a. Frankfurt / Wiesbaden / Eschborn Ihre Bürger nicht zur Kasse bitten, müssen die ärmeren Kommunen ihren Bürgern tief in die Tasche greifen.

Diese Spaltung zieht sich ebenfalls durch den Rheingau-Taunus-Kreis. Heidenrod erhebt Einmalbeiträge. Aus unserer Sicht die ungerechteste aller Varianten. Wiederkehrende Beiträge sind in Heidenrod aufgrund der Zersiedelung schwer umzusetzen. Die einzelnen Orte müssten

in eigene Abrechnungsgebiete zusammengefasst werden. Anlieger aus kleineren Orten müssten somit höhere Abschläge zahlen, als Anlieger aus größeren Abrechnungsgebieten (z.B. Gerlostein/Matenroth (ca.100 Einwohner) ggü. Laufenselden (ca. 2.000 Einwohner)).

Problem und Anpassungsbedarf

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ist in erhebliche Kritik geraten. In ganz Hessen formiert sich massiver Widerstand. Der Arbeitsgemeinschaft „Straßenbeitragsfreies Hessen“ gehören mittlerweile über 60 Bürgerinitiativen an.

Die Unterscheidung zwischen qualifizierten Straßen (Bund, Land, Kreis) und Gemeindestraßen ist nicht mehr zeitgemäß. Der Ausbau sämtlicher Straßen ist nach unserer Auffassung eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe und sollte auch entsprechend von der Gemeinschaft finanziert werden.

Die Gegner der Abschaffung argumentieren oft mit der kommunalen Selbstverwaltung.

Für einige Gemeinden im RTK stellt sich die kommunale Selbstverwaltung eher als kommunale Mangelverwaltung dar.

Problemstellung für zersiedelte Gemeinden am Beispiel Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod, in der unsere Bürgerinitiative entstanden ist, ist ein Paradebeispiel für kommunale Mangelverwaltung.

Heidenrod ist mit knapp 96 Quadratkilometern die flächenmäßig größte Gemeinde im Rheingau-Taunus-Kreis und hat ca. 8.000 Einwohner. Heidenrod gehört hessenweit zu den Gemeinden mit den meisten Ortsteilen, es sind 19 an der Zahl. Der Siedlungsindex beträgt 0,7541.

Heidenrod hat aktuell 19,5 Mio. € Schulden. Der Rettungsschirm wurde vor kurzem verlassen. Dennoch wird die Haushaltslage im Kommunalbericht 2018 auf Seite 112 als fragil bewertet.

Durch die Zersiedlung werden 8 Klärwerke benötigt, was den Wasserpreis (Frisch- und Abwasser) auf akt. 10 € (zzgl. Oberflächenwasser) katapultiert. Lt. Landesrechnungshof (203 vergleichende Prüfung aus Dez. 2018) ist gemessen an der Modelfamilie eine Familie in Heidenrod besonders belastet. Dies macht beim Frisch- und Abwasser ca. 435,- € / Jahr aus.

Gewerbe siedelt sich lieber im wenige Kilometer entfernten Rheinland-Pfalz an, da dort die Grundstücke für gewerbetreibenden subventioniert werden. Während gewerbetreibende in Holzhausen an der Heide (RLP) 16,- € / m² für ein Baugrundstück zahlen müssen, muss Heidenrod 75,- € / m² verlangen.

Lt. unserem Bürgermeister beträgt die Länge der Gemeindestraßen ca. 100 km. Aufgrund von finanzieller Handlungsunfähigkeit wurden ca. 14 Jahre keine Sanierungen durchgeführt. Es besteht ein erheblicher Investitionsstau. Lt. Herr Diefenbach (BGM) benötigt die Gemeinde bei den aktuellen Investitionsmöglichkeiten 200 Jahre um das Straßennetz zu sanieren. Wir fragen uns welche Straßen 200 Jahre halten?

Hohe Kitagebühren, schlechter Handy Empfang, teilweise sehr schlechte Internetverbindungen und Straßenausbaubeiträge in Form von Einmalbeiträgen zeichnen die Gemeinde im negativen aus.

Die geplanten Straßenausbaumaßnahmen in Heidenrod-Nauroth treffen eine junge Familie mit ca. 33.000,- € Und dies obwohl die Gemeinde u.a. auf Druck unserer Initiative den Gemeindeanteil erhöht hat. Ein lokaler Steinmetzbetrieb wird voraussichtlich mit 25.000,- € belastet. Eine alleinstehende Rentnerin (80 Jahre) wird mit ca. 17.000,- € belastet werden. Eine fünfköpfige Familie wird mit ca. 12.000,- € belastet, obwohl die Straße vor dem Haus nicht saniert wird. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Grundstück zur einer Hälfte an einer Kreisstraße und zur anderen Hälfte an der Gemeindestraße liegt. Die Kreisstraße wurde jedoch bis an die Grundstücksgrenze fertiggestellt.

Gerade in den zersiedelten Gebieten, wie z.B. Heidenrod, kommt es oft vor, dass Ortsstraßen teilweise Kreis- bzw. Landesstraßen sind.

Selbst in einem kleinen Ort wie Heidenrod-Nauroth spaltet die aktuelle Situation die Anlieger, wenn z.B. eine Straße zu 60% Kreisstraße und zu 40% Gemeindestraße ist (65321 Heidenrod, Kirchstraße - K676). Wir fragen uns besonders an diesem Beispiel, wie es sein kann, dass sich einige glücklich schätzen dürfen, da deren Straße keine Gemeindestraße ist und andere in der gleichen Straße teilweise fünfstellige Beträge zu zahlen haben.

Ist das Grundstück an der Gemeindestraße somit mehr Wert (da hier Straßenausbaubeiträge erhoben werden) als das Grundstück an der Kreisstraße?

Gespräche mit ansässigen Maklern haben ergeben, dass der Gebäude- / Grundstückswert vor und nach einer Sanierung der Straße gleich sei, da die Straße nicht zum Eigentum des Grundstückes gehört.

Die viel zitierte Wertsteigerung ergibt sich, nach unserer Auffassung, aus der Erschließung der Straße, diese hat der Anlieger bereits mit 90 % der Kosten finanziert. Neben den Erschließungskosten zahlt man als Anlieger: Grunderwerbsteuer und Grundsteuer. Auch durch diese Zahlungen hat man als Anlieger die Straße nicht gekauft. Eigentümer ist weiterhin die Kommune und der Anlieger entscheidet nicht über die Instandsetzung oder über die Sanierung.

Fakt ist, dass es einige Kommunen im RTK gibt, die über viele Jahre gar keine Mittel hatten, um sich um eine ausreichende Instandhaltung zu kümmern und somit der Zustand der Straße

schneller in Richtung "vollständige Sanierung" gegangen ist, als dies nötig gewesen wäre, wenn die Kommune sich vorher darum gekümmert hätte.

Was kann ein einzelner Anlieger dafür, dass seine Kommune arm ist? Wie erklären Sie einem Anlieger aus einer armen Kommune (wie z.B. Heidenrod), der einen fünfstelligen Betrag zu zahlen hat, dass Anlieger in reichen Kommunen keine Anliegergebühren zu zahlen haben. Wir beziehen uns hierzu auch auf...

Artikel 26d:

„Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.“

Wie können derart unterschiedliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger der ländlicheren Ortsteile gegenüber den Städten als gleichwertige Lebensverhältnisse bezeichnet werden?

Vorschläge von SPD und Linken

Aus Sicht der unserer Bürgerinitiative(n) werden beide Gesetzesentwürfe unterstützt.

Beide Entwürfe verhindern eine hohe Kostenbeteiligung von Anliegern zur Sanierung öffentlicher Straßen.

Weitere Optimierungen von CDU & Grünen würden wir begrüßen. Z.B. hat das bayerische Kabinett einen Strabs-Härtefallfonds auf den Weg gebracht, der über einen Zeitraum von einigen Jahren (vor der Abschaffung der Strabs) teile der gezahlten Beiträge ersetzt. Somit könnte der Übergang sanfter gestaltet werden.

Die Diskussion über Straßenausbaubeiträgen in Deutschland zeigt, dass dies kein parteigebundenes Thema ist, daher bitten wir bei der Abstimmung von dem Fraktionszwang abzusehen.

Wir sind der Auffassung, dass das Thema langfristig auf Bundesebene gelöst werden sollte. Hierfür sollten die Länder entsprechenden Druck ausüben. Eine Steuer auf Treibstoff (jeglicher Art) könnte zum Beispiel hierfür dienlich sein. Somit würde aus unserer Sicht auch das Verursacherprinzip richtig greifen.

Von: [Jung, Oliver](#)
An: [Wilbert, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: WG: Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
Datum: Montag, 1. April 2019 11:15:18

Freundliche Grüße

Oliver Jung
 Bürgermeister



Marktflecken Merenberg
 Allendorfer Straße 4
 35799 Merenberg
 Telefon 06471/9539-10
 Fax 06471/9539-39
www.merenberg.de
o.jung@merenberg.de

Von: Jung, Oliver

Gesendet: Montag, 1. April 2019 11:13

An: c.lingelbach@ltg.hessen.de; e.wilbert@ltd.hessen.de

Cc: Marius Hahn (marius.hahn@stadt.limburg.de) <marius.hahn@stadt.limburg.de>; Jörg Lösing (joergloesing@gemeinde-weinbach.de) <joergloesing@gemeinde-weinbach.de>; Jung, Johanna <j.jung@merenberg.de>; Markus Wagner <m.wagner@merenberg.de>; 'Scheu-Menzer, Silvia' <Silvia.Scheu-Menzer@huenfelden.de>

Betreff: Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags

Betreff: Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu

**Gesetzentwurf
 Fraktion der SPD
 Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen
 (Drucksache 20/64)**

**Dringlicher Gesetzentwurf
 Fraktion DIE LINKE
 Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in der hessischen Kommunen
 (Drucksache 20/105 neu)**

am Donnerstag, 9. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Heinz,
 sehr geehrte Ausschussmitglieder,
 sehr geehrte Frau Lingelbach,

vielen Dank für die Anhörung zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen!

Eckdaten des Marktflecken Merenberg:

Der Marktflecken Merenberg liegt im Landkreis Limburg-Weilburg über die Verkehrsachse B49 an den Ballungsräumen von Wiesbaden und Frankfurt am Main.

Seit dem Bau der ICE-Strecke Frankfurt-Köln mit Haltepunkt in unserer Kreisstadt Limburg an der Lahn pendeln unsere Bürgerinnen und Bürger zur Arbeit auch durchaus noch in den Bereich Köln/Bonn.

Wir sind eine finanzschwache, ländlich strukturierte Wohnsitzgemeinde ohne große Industrie- und Gewerbetriebe mit entsprechenden Arbeitsplatzangeboten.

Bevölkerungsentwicklung (jeweils Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz):

31.12.1971	1.534
31.12.1981	2.270
31.12.1991	3.208
30.06.2018	3.320

Mit dem Anstieg der Einwohnerzahl einher, gingen die Erschließung von Wohnbauflächen und der Bau sowie der stetig notwendige Erhalt der Infrastruktur (zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kindertageseinrichtungen und Brandschutz).

Haushalt 2019 (jeweils gerundete Zahlen):

Aus den Erträgen:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.654.000 EUR
Schlüsselzuweisungen	975.914 EUR
Gewerbsteuer	1.200.000 EUR
Grundsteuer A	24.000 EUR
Grundsteuer B	563.000 EUR

Aus dem Aufwand:

Kreis- und Schulumlage	2.050.000 EUR
Saldo ordentliches Ergebnis im Ergebnishaushalt	+ 207.000 EUR
Saldo Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt	+ 29.000 EUR

Schuldenentwicklung (jeweils gerundete Zahlen):

31.12.2010	12.8 Mio EURO
31.12.2013	15.1 Mio EURO
31.12.2016	11.7 Mio EURO
31.12.2019 (Prognose)	9.0 Mio EURO
	(ca. 2.900 EURO/Kopf)

Straßenbeiträge in Merenberg:

Wir haben rund 40 km Gemeindestraßen.

Seit den 1970-er Jahren wurden einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben.

In interkommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden Runkel und Weinbach haben wir aktuell eine Straßenzustandserfassung erstellen lassen, um daraus kurz-, mittel- und langfristige Prioritäten zur Erneuerung von Straßen zu entwickeln.

Absehbar ist schon jetzt, dass in Merenberg viele Straßen, die im Zuge der Erschließung von Wohnbaugebieten in den 1970er/1980er Jahre gebaut wurden, altersbedingt grundhaft saniert werden müssen.

Es gab im Marktflücken Merenberg bisher keine Initiative an den einmaligen Straßenausbaubeiträgen etwas zu verändern - im Wesentlichen der aktuelle Stand:

- Als finanzschwache Kommune können wir Straßenausbauten nicht aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren.
- Es kann auch keine Kompensation durch eine Steuerfinanzierung über die Grundsteuer B erfolgen. Hebesatz 2019 – 570%, 2018 – 590%, 2017 Hebesatz 670%.

Mit einer Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B müssten die Einnahmeausfälle für die Investitionen und die bisher bei den einmaligen Straßenbeiträgen entstehenden Sonderposten zur Finanzierung der Abschreibungen erwirtschaftet werden.

Durch die Daten aus der Straßenzustandserfassung ist absehbar, dass die Steuerfinanzierung den Hebesatz bei der Grundsteuer B in eine nicht vertretbare utopische Höhe treiben würde.

Die gesetzlich neu geregelten Ratenzahlungsregelungen bei der Erhebung einmaliger Beiträge sind für finanzschwache Kommunen nicht tragbar.

Es kann keine Investition getätigt werden, deren Refinanzierung erst durch Beiträge über bis zu 20 Jahre mit einem Zinsausgleich, der unter den anfallenden Kreditmarktkosten liegen erfolgt.

Zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKEN:

Nach den obigen Ausführungen befürworte ich aus Sicht einer finanzschwachen, ländlich strukturierten Wohnsitzgemeinde mit absehbar hohem künftigem Aufwand für Straßensanierungen grundsätzlich die vollständige Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen bzw. deren Aufhebung und dass die Städte und Gemeinden zur Kompensation originäre Landesmittel erhalten sollen.

Folgendes sollte noch berücksichtigt werden:

1. Es wird davon ausgegangen, dass besonders kleinere Kommunen im Land Hessen, welche in einer ähnlichen Situation wie der Marktflücken Merenberg sind, die anstehenden Investitionen für Straßenausbauten noch nicht detailliert beziffern können.

Deshalb erscheint mir fraglich, ob die dargestellten 60 Millionen EUR pro Jahr zur vollständigen Kompensierung wegfallender Straßenbeiträge ausreichen.

2. Mit dem Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 wurde ein pauschaler Kostenausgleich bei der Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages geregelt.

Nach der dazu erlassenen Richtlinie des Hessischen Ministers des Innern und für Sport vom 30.10.2018 (Staatsanzeiger Nr. 48 vom 26.11.2018, Seite 1376) sind nur Kommunen antragsberechtigt, die eine Satzung zur Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages bereits beschlossen haben, die nicht vor dem 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Sollte sich für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge oder deren Aufhebung entschieden werden, bedarf es auch einer Regelung zum finanziellen Ausgleich für den Aufwand, der in den Kommunen aufgrund der aktuellen Rechtslage für die Einführung eines wiederkehrenden Straßenbeitrags angefallen ist bzw. zudem sie sich vertraglich gebunden haben.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Heinz,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Frau Lingelbach,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung und komme gerne persönlich am Donnerstag, 09.05.2019 nach Wiesbaden.

Mit der Publikation meiner Stellungnahme und des Sitzungsprotokolls auf der Website des Hessischen Landtages bin ich einverstanden.

Freundliche Grüße

Oliver Jung
Bürgermeister



Marktflecken Merenberg
Allendorfer Straße 4
35799 Merenberg
Telefon 06471/9539-10
Fax 06471/9539-39
www.merenberg.de
o.jung@merenberg.de

Joachim Weber

Für die Bürgerinitiativen gegen Straßenbeiträge im
Landkreis Fulda

Sachsenhauen 17a
36124 Eichenzell

Mobil: +49 172 6673527
eMail: jweber@wvvgmbh.com

Eichenzell, den 31.03.2019

Hessischer Landtag

Innenausschuss
z.H. Frau Lingelbach

Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und DIE LINKEN zum Thema Straßenausbaubeiträge

Gesetzentwurf Fraktion der SPD Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen – Drucks. 20/64 –

Dringlicher Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen – Drucks. 20/105 neu –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21.02.2019 und die damit verbundene Einladung zur mündlichen Anhörung in dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren. Als Bürger mit einer der höchsten Belastung durch Strassenbeiträge in Hessen, nehme ich sehr gerne Stellung zu den Gesetzesentwürfen. Durch die Strassenbaumassnahme Sachsenhausen in Eichenzell (Landkreis Fulda) werden meine Frau und ich mit einem **Betrag in Höhe von ca. 125.000€** belastet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus ca. 85.000€ Strassenbeiträge und ca. 40.000 Kanalbeiträge.

Ich vertrete auch die Bürgerinitiativen aus dem Landkreis Fulda, insbesondere aus der Stadt Fulda, der Gemeinde Neuhof, der Gemeinde Petersberg und der Gemeinde Eichenzell.

Die oben genannten Gesetzentwürfe werden von mir und den Bürgerinitiativen des Landkreises Fulda vollumfänglich unterstützt. Warum diese Gesetzentwürfe gut sind, möchte ich nicht auch noch mal wiederholen und verwiese auf die Ausführungen des Verband Wohneigentum sowie der AG Straßenbeitragsfreies Hessen, denen ich mich zu 100% anschließe.

Generell kann man sagen, dass im Landkreis Fulda die Diskussion, wie mit der neuen gesetzlichen Regelung aus dem Mai 2018 umzugehen ist, voll entbrannt ist. Die einzelnen Gemeinden finden leider nur sehr unterschiedliche Wege und Vorgehensweisen. Vieles an Fakten wird ausgelegt wie es gerade für die jeweilige Diskussion gebraucht wird. Das schlimmste finde ich Aussagen, wie sie in einer Resolution der Bürgermeister im Landkreis Fulda getroffen wurden. Dort konnte man sinngemäß lesen, dass die Kommunen zu „Banken für die Bürger“ mutieren oder dass das Festhalten an Strassenbeiträge verantwortlich für die solide finanzielle Lage der Kommunen im Landkreis wäre. Beides hinterlässt falsche Eindrücke beim Bürger.

Für den Fall, dass die Gesetzentwürfe keine Mehrheit finden, möchte ich auf folgende Punkte hinweisen, die in Verbindung mit Straßenbeiträgen unbedingt und dringend zu regeln sind:

- 1. Eine negative Verzinsung für Stundungen über 20 Jahre, welche nach dem heutigen KAG möglich ist, soll verhindert werden**
- 2. Anrechnung von Fördermitteln auch für den Anliegeranteil**
- 3. Festschreibung der RSTO12 als bindend, auch für kommunale Straßen**
- 4. Festschreibung der Unterhaltungspflicht von kommunalen Straßen als Grundlage für die Erhebung von Strassenbeiträgen**
- 5. Rückwirkung bei Abschaffung oder Systemwechsel**

zu 1. negative Verzinsung bei Stundung, soll verhindert werden

Das heutige KAG, welches im Mai 2018 hier im Landtag verabschiedet wurde, weist handwerkliche Fehler auf. Der Basiszinssatz nach §247BGB ist seit Jahren rückläufig. Seit 2013 ist dieser negativ, seit 2015 kleiner als minus 0,8%. Aktuell steht dieser bei minus 0,88%.

Sollte nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes der Basiszinssatz unter die Marke von -1% fallen, würde ein Anlieger für eine Stundung über 20 Jahre „Negativ Zinsen“ von der Kommune gezahlt bekommen.

Da ich selbst kommunalpolitisch tätig bin, ist hier eine Korrektur dringend zu empfehlen.

zu 2. Anrechnung von Fördermitteln auch für den Anliegeranteil

Ich möchte hierbei auf das Beispiel unserer Straßensanierung verweisen: Die grundhafte Sanierung unserer Strasse Sachsenhausen in Eichenzell wurde von der Gemeinde in 2015 beschlossen. In Summe sollen ca. 40 Anlieger ca. 600.000€ bezahlen. Ca.600.000€ trägt die Gemeinde.

Die Gemeinde hat Fördermittel aus einem Bundesprogramm (GVFG) beantragt. Diese Fördermittel in Höhe von über ca. 300.000€ reduzieren aber nur den Teil, den die Gemeinde zu zahlen hat. Dabei spielt es keine Rolle ob eine Kommune „Wiederkehrende Strassenbeiträge“ oder „Einmalige Straßenbeiträge“ erhebt.

Wären Fördermittel sowohl auf den Anteil der Kommune als auch auf den Anteil der Anlieger angerechnet worden, hätte sich der Anliegeranteil an der Straßensanierung um ca. 25% verringert.

Denken Sie bitte an die Millionen KIP Mittel, an die vielen Million aus der Hessenkasse und an die vielen Millionen aus anderen Landesmitteln, die entweder direkt oder indirekt bei den Kommunen in den Straßenbau investiert werden: **Kein einziger Euro dieser Mittel entlastet den Anlieger!**

Meine Bitte an den Gesetzgeber: Schaffen Sie hier eine Grundlage für eine faire Entlastung von Kommune und Anlieger zu gleichen Teilen.

zu 3. Festschreibung der RSTO12 als bindend auch für kommunale Straßen

In unserem Fall haben die Anlieger einen Gutachter beauftragt. Professor Dr. Beckedahl von der TU Wuppertal ist einer der führenden Straßenbauexperten und hat die für den Straßenbau gültige Richtlinie RSTO12 mit erstellt.

Professor Beckedahl kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

1. Die RSTO12 wurde falsch angewendet, die Kommune hat keine nachvollziehbare Berechnung der Belastungsklasse gemacht und viel zu aufwendig saniert. Die Kommune hat damit nach Aussage des Gutachters die RSTO12 völlig falsch angewendet.
2. Die Strasse ist nach Berechnungen unseres Gutachters viel zu teuer gebaut, je nach Ansatz 225% bis 250%
3. Eine schlichte Sanierung, sprich neue Teerdecke, hätte ausgereicht, da keine Frostschäden erkennbar waren. Eine grundhafte Erneuerung war nach dem Gutachten von Prof. Dr. Beckedahl gar nicht notwendig. Dies hätte dann allerdings zu einer Instandhaltungsmaßnahme geführt, die zu 100% von der Kommune hätte bezahlt werden müssen.

36 Anlieger klagen gegen die Vorausleistungsbescheide. Kernfrage in unserem Fall ist, ob die RSTO12 rechtsverbindlich ist. Die erste Instanz (Verwaltungsgericht Kassel) hat gesagt „Nein - ist sie nicht“, die zweite Instanz (Hessischer Verwaltungsgerichtshof) hat gesagt „ist sie, aber nur wenn Landes- und Bundesmittel ausgegeben werden“. Da Fördermittel vom Bund im Rahmen der GVFG-Mittel eingesetzt werden, ist dies bei der Sanierung der Fall und muss im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Die Hessische Landesregierung hat die RSTO12 für die Kommunen in einem Erlass für bindend erklärt, dabei aber offen gelassen ob dies auch die grundhafte Sanierung von kommunalen Straßen gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hält die RSTO 12 auch für rechtsverbindlich. Daher gehen wir davon aus, dass wir im Hauptsacheverfahren Recht bekommen, im Zweifel erst in vielen Jahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Meine Bitte an den Gesetzgeber: Schaffen Sie hier Klarheit. Es dürfen keine Anliegerbeiträge erhoben werden, wenn die Straßenbaunorm RSTO12 nicht eingehalten wird und die Kommune zu großzügig Geld ausgibt und einen „Luxusbau“ plant. Eine „Angemessenheitsprüfung“, ob die geplanten Kosten gemäß den Vorgaben der RSTO12 entsprechen, sollte Pflicht werden. Wird diese Angemessenheitsprüfung nicht von der Kommune durchgeführt, kann sie keine Anliegerbeiträge erheben.

zu 4. Festschreibung der Unterhaltungspflicht von kommunalen Straßen als Grundlage für die Erhebung von Strassenbeiträgen

Die Kommunen unterlassen in vielen Fällen seit Jahrzenten die Unterhaltung von Gemeindestrassen. Irgendwann steht dann die grundhafte Erneuerung an, die zahlt dann der Bürger zu gewissen Anteilen. Sehr einfach für die Kommune. Das passiert hundertfach in Hessen und viele geben es sogar offen zu.

Die Forschungsanstalt für Strassen- und Verkehrswesen, deren Merkblätter Grundlage für den Straßenbau in vielen Bereichen sind, hält einen Betrag von 1,10-1,30€ pro Quadratmeter Gemeindestrasse und Jahr für den Unterhalt einer Gemeindestrasse für angemessen.

(Quelle: Merkblatt über den Finanzbedarf der Strassenerhaltung in den Gemeinden (FGSV Nr. 986)). Keine mir bekannte Kommune hält diese Wert ein.

Meine Anregung an den Gesetzgeber: Kommunen dürfen keine Straßenbeiträge erheben, wenn Sie der Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

zu 5. Rückwirkung bei Abschaffung oder Systemwechsel

Der Gesetzgeber sollte dringend im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung eine Gesetzesgrundlage dafür schaffen, dass eine Kommune, nach ihrem beliebigen Ermessen, Regelungen für eine Rückwirkung bei der Abschaffung oder bei einem Systemwechsel treffen kann, ohne dass diese vor Gerichten ausgetragen werden müssen.

Abschließende Anmerkung zum Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage:

Seit 25 Jahren finanzieren die Kommunen in Hessen und das Land Hessen den Aufbau der Infrastruktur in den neuen Bundesländern, über den Fonds „Deutsche Einheit“, den Solidarpaket I und den Solidarpaket II. Die Kommunen liefern ihren Anteil in Form der erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Wir reden hier von über 500 Millionen Euro, die jedes Jahr über die erhöhte Gewerbesteuerumlage an das Land Hessen abgeführt wird.

Diese Umlage läuft Ende 2019 aus und würde, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Initiative bedarf, wieder den Städten und Gemeinde zugutekommen. Die Gewerbesteuerumlage würde automatisch sinken und - ganz grob berechnet - würden etwas mehr als 10% der Gewerbesteuereinnahmen zusätzlich bei den Kommunen verbleiben.

Viele von Ihnen sind kommunalpolitisch tätig, halten Sie sich bitte vor Augen: vor 25 Jahren wurden die Kommunen mit kommunalem Geld für den Aufbau Ost herangezogen. Dieses Programm läuft aus und nun soll dieses kommunale Geld nicht wieder direkt an die Kommunen zurückfließen.

Im Finanzplanungserlass des „Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport“ vom 13.9.2018 ist dazu vermerkt:

„Der Bundesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 GFRG bis zum Jahr 2019 befristet. In den Orientierungsdaten wird eine ungeschmälerte Fortgeltung der Rechtslage ab 2019 unterstellt, da hier eine Anschlussregelung geboten ist. Die konkrete Höhe des Vervielfältigers steht insoweit unter dem Vorbehalt der politischen Verhandlungen.“

Ihr Eingreifen als Landtagsabgeordnete ist jetzt und unmittelbar erforderlich. Setzen Sie sich dafür ein, das den Kommunen dieses Geld ab 2020 wieder zur Verfügung steht.

Bringen Sie hierzu bitte eine Gesetzesinitiative auf den Weg. Hier ist die Opposition gefordert, wenn es die Regierung nicht tut.

Die Bürgerinitiativen aus ganz Hessen erwarten, dass Sie sich dafür einsetzen, dass das „kommunale Geld“ aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab 2020 den Kommunen für ihre kommunalen Aufgaben wieder zur Verfügung steht und nicht weiter vom Land vereinnahmt wird und „im Haushalt untergeht“.

Nutzen sie den oben zitierten „Vorbehalt der politischen Verhandlungen“ jetzt und schaffen Sie hierfür die Grundlage. Sie als Landtagsabgeordnete sind dem Wohl der Bürger und der Kommunen verpflichtet.

Diese Aufforderung richtet sich auch an die kommunalen Spitzenverbände und die Bürgermeister in ganz Hessen.

Wir erwarten, dass sie alle sich dafür einsetzen, dass nach 25 Jahren, in denen in die Infrastruktur der neuen Länder investiert worden ist, dieses Geld nun für die hessische Infrastruktur verwendet wird.

Wir erwarten, dass sie sich dafür einsetzen, dass dieses „Kommunale Geld“ zukünftig dafür verwendet wird, die Straßenausbaubeiträge in Hessen abzuschaffen.

Wir erwarten weiterhin, dass sie sich dafür einsetzen, dass für die wenigen Kommunen, die davon nicht profitieren würden, ein Sonderfond geschaffen wird.

Thüringen schafft die Straßenbeiträge ab, Mecklenburg-Vorpommern schafft sie ab, Berlin hat sie abgeschafft und zurückbezahlt, Bayern hat sie abgeschafft und bis 2017 zurückbezahlt, Hamburg hat abgeschafft, Baden-Württemberg hat zu keiner Zeit welche erhoben.

Über den Länderfinanzausgleich stützen wir einen Teil dieser Länder zusätzlich mit gigantischen Milliardenbeträgen. Das Land Hessen zahlt Milliarden in den Länderfinanzausgleich ein. Wir finanzieren also die nichtvorhandenen Straßenbeiträge in anderen Bundesländern mit unseren Steuergeldern! Hier in Hessen werden dann von unseren Bürgern, ihren Wählern, fünfstellige Beträge für die grundhafte Sanierung von Gemeindestraßen verlangt. Über die Neuverhandlung des Länderfinanzausgleiches kommen weitere Einnahmen von über 600 Mio. Euro auf das Land Hessen zu. Geld, welches den Kommunen zur Verfügung gestellt werden kann.

Dieses krasse Missverhältnis passt nicht mehr und ist den Bürgern nicht länger zu vermitteln. Eigentum verpflichtet! Die Straßen sind Eigentum der Kommunen. Setzen Sie sich dafür ein, dass sowohl das Land Hessen, als auch die Kommunen dieser Verpflichtung gerecht werden. Setzen Sie sich dafür ein, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in Zukunft für eine Entlastung der Bürger eingesetzt werden und somit ein Stück mehr Gerechtigkeit erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Weber

Ausschussvorlage INA 20/1 – öffentlich –

Ausschussvorlage HHA 20/1 – öffentlich –

Resolutionen

zu den

Gesetzentwürfen

zum Thema Straßenausbaubeiträge

– Drucks. [20/64](#) und Drucks. [20/105](#) neu –

- | | |
|----------------------------|-------|
| 10. Gemeinde Schöffengrund | S. 23 |
| 11. Stadt Waldkappel | S. 26 |
| 12. Stadt Nidda | S. 31 |

Gemeinde Schöffengrund



Der Gemeindevorstand

Gemeinde Schöffengrund · Neukirchener Straße 5 · 35641 Schöffengrund

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

16. Mai 2019

HESSISCHER LANDTAG

Neukirchener Straße 5
35641 Schöffengrund
Telefon 06445 9244-0
Telefax 06445 9244-66
Mail: info@schoeffengrund.de
Netz: www.schoeffengrund.de

Bearbeiter/in

Michael Peller

Unser Zeichen

MP

Durchwahl

- 60

E-mail

**Michael.peller@
schoeffengrund.de**
Tag

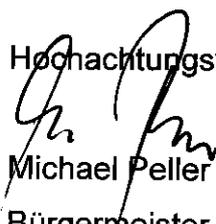
06. Mai 2019

Resolution der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund zur
Abschaffung von Straßenbeiträgen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den obigen Betreff übermittele ich Ihnen namens
des Gemeindevorstandes sowie im Auftrag des Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Schöffengrund die anliegende von der Gemein-
devertretung der Gemeinde Schöffengrund beschlossene Resolution
zur Abschaffung von Straßenbeiträgen mit der Bitte die hier aufgeführ-
ten Überlegungen und Forderungen in ihre Entscheidungen mit einzu-
beziehen.

Hochachtungsvoll


Michael Peller

Bürgermeister

Mo. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 15.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der regulären
Sprechzeiten sind nach vorheriger
Vereinbarung
grundsätzlich
möglich

Bankverbindungen
Volksbank Mittelhessen (BLZ 513 900 00) Kto. 77 820 507
Sparkasse Wetzlar (BLZ 515 500 35) Kto. 49 000 300
Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) Kto. 163 370 607

VBMHDE5F DE62 5139 0000 0077 8205 07
HELADEF1WET DE68 5155 0035 0049 0003 00
PBNKDEFF DE69 5001 0060 0163 3706 07



RESOLUTION ZU STRASSENAUSBAUBEITRÄGEN

Vorwort

Investitionen in verkehrliche Infrastruktur können dauerhaft nicht allein aus kommunalen Haushalten gestemmt werden, folglich ist eine grundsätzliche und für alle Kommunen gleiche Regelung erforderlich. Diesen Weg hat die hessische Landesregierung durch Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ohne erkennbaren Grund verlassen und nach Jahrzehnten bewährter Praxis den Kommunen den „schwarzen Peter“ zugeschoben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schöffengrund, Michael Peller, der Gemeindevorstand sowie die Gemeindevertretung fordern daher die Landesregierung auf, bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis in Hessen verbindlich und zügig zu treffen sowie ausschließlich **Finanzmittel aus originären Landesmitteln** für die grundhafte Erneuerung kommunaler Straßen zur Verfügung zu stellen.

Viele Kommunen im ländlichen Raum in Hessen erheben seit vielen Jahrzehnten Anlagenbezogene Straßenbeiträge von Eigentümern. Dies trägt sicher zur finanziellen Stabilität vieler Kommunen bei.

Durch die Einführung der Hessenkasse im Sommer 2018 wurden u.a. Kommunen gestärkt, die in der Vergangenheit keine Straßenbeiträge erhoben hatten, ggf. dadurch in eine finanzielle Schieflage geraten sind und auf Kassenkredite angewiesen waren. Diesem Tatbestand wollte das Land durch die Einführung der verpflichtenden Erhebung von Straßenbeiträgen im Jahre 2013 sicherlich vorbeugen. Eine andere Erklärung für diese Gesetzesänderung können wir nicht erkennen.

Das Land Hessen betrieb zuletzt sogar einen erheblichen Aufwand, um Kommunen ohne Beitragssatzung zu disziplinieren, einer geregelten Systematik zugunsten kommunaler Entschuldung durch Beitragssatzungen (sei es Anlagenbezogen oder wiederkehrend) näher zu bringen und letztlich eine Gleichbehandlung hessischer Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Dieses Engagement zeugte von der Erkenntnis, dass die steigenden Investitionsbedürfnisse in die Infrastruktur eine der großen Herausforderungen für die öffentliche Hand darstellen.

Durch die Entscheidung, die Erhebung von Straßenbeiträgen vollends in die kommunale Selbstverwaltung zu geben sowie der zusätzlichen Bürde, über einen einfachen Antrag eine Stundung von Beiträgen auf 20 Jahre gewähren zu müssen, wurden gerade die finanziell schwächer gestellten Gemeinden zusätzlich unter Druck gesetzt. Selbst bei kleinsten Beträgen werden die Kommunen nun schon als „Bank“ missbraucht, was zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands und zu finanziellen Mehrbelastungen durch Fremdfinanzierung führt.

Unabhängig davon, ob Widerspruch gegen einen zugestellten Gebührenbescheid eingelegt wird oder nicht, sind die Straßenbeiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf der gesetzlichen Grundlage des § 11 Abs.12

Nr.13 KAG zur Zahlung fällig. Der Nachweis eines berechtigten Interesses für die Ratenzahlung ist nicht mehr erforderlich. Jeder Zahlungspflichtige hat einen Anspruch hierauf, ohne dass er seine finanziellen Verhältnisse offenlegen muss. Der Zinssatz für die Verzinsung der gestundeten Beträge wird von 3 % auf 1% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB herabgesetzt.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich der Kommunen gem. § 92 Abs. 4 HGO besteht jedoch weiterhin.

Als Resultat schaffen nun einige Kommunen Straßenbeiträge ab, so dass die Ungleichbehandlung unter hessischen Kommunen und ggfs. die Abhängigkeit der notwendigen Investitionen von der jeweiligen Wirtschaftslage immer stärker in den Vordergrund tritt.

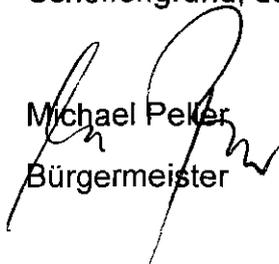
Durch die entstandene Situation sind inzwischen vielerorts öffentliche Bürgerproteste entstanden, die sich in der Gründung von Bürgerinitiativen äußern. Das Verständnis für die Erhebung von Straßenbeiträgen sinkt zunehmend. Durch die generelle Zunahme des Verkehrs in den letzten Jahren steigt der Unwille von Grundstückseigentümern, Straßen, die u.a. durch die Nutzung von Durchgangsverkehren schadhaft geworden sind, unter Berücksichtigung privater Eigenmittel zu sanieren. Das Argument, dass diese Infrastruktur als Erschließungsanlage allen Grundstückseignern das Baurecht und eine adäquate Nutzung dauerhaft sichert, hat an Wirkung verloren.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, den Bürgerfrieden durch klare Regelungen oder finanzielle Unterstützung der hessischen Kommunen aus originären Landesmitteln wiederherzustellen.

In Frage kommt zum Beispiel ein Sondertopf - analog dem Freistaat Bayern - über 100 - 150 Mio. EUR für alle hessischen Kommunen. Dies erstreckt sich ebenso auf die Förderung von Abrechnungsgebieten für Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge vor dem 01.01.2018 eingeführt haben.

Alternativ sehen wir eine klare gesetzliche Regelung als notwendig an, welche entweder das Verbot oder die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen zum Ziel hat.

Schöffengrund, den 30. April 2019


Michael Peller
Bürgermeister


Andreas Wilnauer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

DER MAGISTRAT DER STADT WALDKAPPEL
 „DIE STADT AM WALDE“



Der Magistrat der Stadt Waldkappel - Leipziger Str. 34 - 37284 Waldkappel
 5A 2FC3 3551 9B 7000 0978
 DV 05.19 0,85 Deutsche Post 



Hessischer Landtag
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesebaden

EINGEGANGEN

27. Mai 2019

HESSISCHER LANDTAG

Leipziger Straße 34
 - Eingang Lange Gasse -
 37284 Waldkappel

Telefon (05656) 9897-0 Zentrale
 (05656) 9897-56 Durchwahl

Telefax (05656) 922471

Internet www.waldkappel.de

E-Mail rathaus@waldkappel.de

E-Mail direkt buergermeister@waldkappel.de

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: (stets angeben)
 Unser Schreiben vom

Bearbeiter/in Datum
 Carina Eggert 24. Mai 2019

Verabschiedung einer Resolution zur Regelung zugunsten einer einheitlichen Praxis zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Hessen.

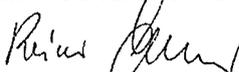
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel hat in ihrer Sitzung vom 10. Mai 2019 die Resolution „Aufforderung der Landesregierung und der Fraktionen im Hessischen Landtag, Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Hessen verbindlich und zügig zu treffen, klare Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten oder Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen“ aus den in der Resolution genannten Gründen einstimmig beschlossen.

Wir geben Ihnen hiermit die Resolution zur Kenntnis und der Bitte um Unterstützung.

Die Resolution geht nachrichtlich mit gleicher Post an den umseitigen Verteiler mit der Bitte, die Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel ebenfalls zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


 Reiner Adam
 Bürgermeister

Anlage



Sparkasse Werra-Meißner
 IBAN DE05 5225 0030 0004 0001 54
 BIC HELADEF1ESW

Sie erreichen uns: Montag bis Mittwoch
 Freitag

Postbank Frankfurt
 IBAN DE57 5001 0060 0085 1506 05
 BIC PBNKDEFF

07:00 - 11:45 Uhr
 07:00 - 11:30 Uhr

Volksbank Raiffeisenbank Werra Meißner eG
 IBAN DE97 5226 0385 0004 0111 20
 BIC GENODEF1ESW

Donnerstag 13:00 - 17:45 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Zur elektronischen Kommunikation beachten Sie bitte die Rechtshinweise unter www.waldkappel.de
 USt.-IdNr.: DE 113057799 Gläubiger-ID: DE 34ZZZ00000029815



Hessische Landesregierung

1. Die Hessische Landesregierung
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag

1. Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Die Fraktionen im Hessischen Landtag

1. CDU-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Michael Boddenberg
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
2. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Mathias Wagner
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
3. SPD-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Thorsten Schäfer-Gümbel
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
4. AfD-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Robert Lambrou
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
5. Fraktion Freie Demokraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
René Rock
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
6. Fraktion Die Linke
Frau Fraktionsvorsitzende
Janine Wissler
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Die Landtagsabgeordneten des Werra-Meißner-Kreises

1. Frau Landtagsabgeordnete
Lena Arnoldt
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
2. Frau Landtagsabgeordnete
Karina Fissmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
3. Herr Landtagsabgeordneter
Knut John
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
4. Herr Landtagsabgeordneter
Hans Jürgen Müller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
5. Herr Landtagsabgeordneter
Felix Martin
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
6. Herr Landtagsabgeordneter
Gerhard Schenk
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Verteiler

An

die Hessische Landesregierung

den Hessischen Landtag

die Fraktionen im Hessischen Landtag

die Landtagsabgeordneten des WMK (Arnoldt; Fissmann, John, Müller, Martin, Schenk)

Resolution

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel fordert die Landesregierung und die Fraktionen im hessischen Landtag auf, Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Hessen verbindlich und zügig zu treffen, klare Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten oder Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Die Stadt Waldkappel muss leider schon seit vielen Jahren Straßenausbaubeiträge erheben. Als Schutzschirmkommune war sie auch gezwungen, die Hebesätze (Grundsteuer A und B 650, Gewerbesteuer 450) entsprechend zu erhöhen. Die Bürger der Stadt Waldkappel werden bereits überdurchschnittlich stark belastet.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist für viele Städte und Gemeinden in Hessen zur Finanzierung dieser Maßnahmen unerlässlich. Auch die Stadt Waldkappel kann - aufgrund ihrer seit Jahren angespannten Haushaltslage und als noch offizielle Schutzschirmkommune - hierauf nicht verzichten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel ist sich dabei bewusst, dass die Erhebung dieser Beiträge für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine weitere zusätzliche erhebliche Belastung darstellt.

Die für den Straßenausbau erforderlichen Investitionen können jedoch nicht aus den Erträgen unserer Stadt und den Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleiches allein aufgebracht werden.



Gerade die Kommunen im ländlichen Raum, zu den auch die Stadt Waldkappel gehört, sind wirtschaftlich nicht in der Lage, die Straßenausbaubeiträge ohne finanziellen Ausgleich des Landes abzuschaffen.

Aber finanziell besser gestellte Kommunen werden die Straßenausbaubeiträge mit großer Wahrscheinlichkeit abschaffen können. Ländliche bzw. finanzschwächere Kommunen werden dadurch vermeidbar benachteiligt. Die Kluft zwischen den hessischen Kommunen wird immer größer. Auf unseren ländlichen Kommunen lastet daher ein enormer Druck, die Lebensverhältnisse der hier lebenden Bürgerinnen und Bürgerinnen nicht nur mit großer Mühe zu erhalten, sondern darüber hinaus zu verbessern. Nur so können wir überhaupt als Wohnort attraktiv – auch gegenüber anderen Kommunen - bleiben.

Die so erzeugte Konkurrenzsituation zwischen den hessischen Kommunen und die Benachteiligung finanziell schwächerer Kommunen kann weder von der hessischen Landesregierung noch von den Landtagsabgeordneten selbst, besonders von denen, die unsere Region vertreten, gewollt sein.

Der neue Koalitionsvertrag spricht doch von einer „Förderung des Ländlichen Lebens“ und von einem Streben nach der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen. Diesem widerspricht die hessische Landesregierung durch fehlenden finanziellen Ausgleich für finanzschwächere Kommunen und nimmt so schlechtere Lebensbedingungen im ländlichen Raum billigend in Kauf. Dieses Ziel muss politisch umgesetzt werden und darf kein leeres Wahlversprechen bleiben!

Mit der derzeitigen Regelung zu den Straßenausbaubeiträgen werden diese Aussagen mit „Füßen getreten“.

Das am 28. Mai 2018 aufgrund des Drucks aus der Bevölkerung geänderte „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ ändert nur die Rahmenbedingungen, hilft uns finanzschwachen Kommunen aber keinen Schritt weiter. Denn neben den dort genannten Bedingungen sind weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 4 HGO, zu beachten bzw. sogar vorrangig zu berücksichtigen.

Auch die Erleichterungen der Ratenzahlungsmöglichkeit, welche von fünf auf 20 Jahre verlängert wird, ist keine Erleichterung für die Kommunen, sondern eine zusätzliche Belastung. Wer die verlängerte Ratenzahlung in Anspruch nehmen will, muss gar kein berechtigtes Interesse mehr nachweisen. Jeder Millionär kann die Ratenzahlung in Anspruch nehmen, lässt sein Geld weiter für sich arbeiten und die Kommune und seine Bürger tragen die Kosten. Zum anderen wurde der bisher in Rechnung zu stellende Zinssatz um 2 %, nämlich auf 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, aktuell - 0,88 % (seit 1.7.2016), reduziert. Für 0,12 % bekommen aber selbst die Kommunen aktuell keine Kredite für 20 Jahre! Wer übernimmt diese Kosten?



Damit die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Waldkappel zu anderen hessischen Kommunen gleichwertige Lebensbedingungen vorfinden und diesen gegenüber nicht benachteiligt werden, ist eine einheitliche landesweite Regelung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge notwendig und eine sinnvolle Finanzierung der Straßenerneuerung von Ortsstraßen auf den Weg zu bringen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die anderen Bundesländer, die keine Straßenbeiträge erheben, wie Hamburg, Bayern, Berlin, Baden-Württemberg und Stadt Bremen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert daher die Hessische Landesregierung und alle Fraktionen im Hess. Landtag auf:

- im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die vollständige Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen und Aufbringung der erforderlichen Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.
- im Sinne des Auftrags der Landesverfassung zu handeln und sich, entsprechend der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen unseres Landes einzusetzen.
- diese Änderungen zügig im „Gesetz über kommunale Abgaben“ (KAG) umzusetzen.

Im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel



Corinna Müller
Stadtverordnetenvorsteherin

Für die Fraktionen die Fraktionsvorsitzenden:



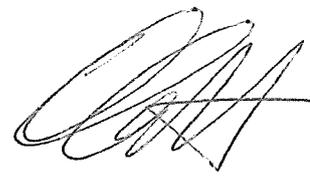
Matthias Gesang
(SPD)



Alexander Frank
(CDU)



Holger Schiller
(ÜWG)



Torsten Hatt
(GAL)

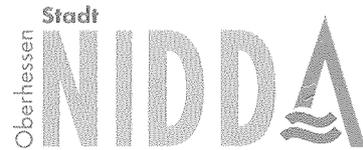
Für den Magistrat



Bürgermeister Reiner Adam



DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA



Magistrat der Stadt Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda

Hessischer Landtag
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

27. Juni 2019

HESSISCHER LANDTAG

Hausadresse: Wilhelm-Eckhardt-Platz
63667 Nidda
Telefon: 0 60 43/ 80 06-0
Fax: 0 60 43/ 80 06-113
E-Mail: info@nidda.de
Internet: www.nidda.de

Öffnungszeiten Mo-Fr 8-12 Uhr
Do 14-18 Uhr

Aktenzeichen: 656.33
Schriftstück: 203689

Auskunft erteilt: Frau Matzke
Durchwahl: 0 60 43 / 80 06-256
E-Mail: g.matzke@nidda.de
Zimmer-Nr.: 205

Datum: 19.06.2019

Resolutionsantrag zur Streichung der Beitragspflicht für den Ausbau von Ortsstraßen aus dem Kommunalen Abgabengesetz und Finanzierung mit Landesmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 14.05.2019 den folgenden Resolutionsantrag einstimmig beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda fordert den Hessischen Landtag auf, die Streichung der Beitragspflicht für den Ausbau von Ortsstraßen aus dem Kommunalen Abgabengesetz zu beschließen und die daraus resultierenden Einnahmeausfälle der Kommunen durch Zuweisung aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Seum
Bürgermeister